NACHRICHTEN

DER NIEDERSÄCHSISCHEN

VERMESSUNGS- UND

KATASTERVERWALTUNG

# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Heft Nr. 3

HANNOVER

Juli 1952

#### INHALT:

	Seite
NIEMANN: Die Ordnung des Grund und Bodens	96
SCHOENE: Wie erhalte ich einwandfreie Lichtpausen ?	107
FUHRKEN: Das Gebäudebuch	1/11
KONSTANZER: Geometrische Ungenauigkeiten	117
Prüfungsaufgaben	122
Merkkartei	126
Hilfskonto	127
Personalnachrichten	128
Treffen der NVuKV	132
Sport in der NVuKV	132

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtmann Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

## Die Ordnung des Grund und Bodens als Voraussetzung einer geordneten Bebauung

(Nach einem Vortrag im Rahmen des 7. und 8. Kurzlehrganges des Deutschen Volksheimstättenwerkes, Landesverband Niedersachsen, in Celle)

Von Regierungsvermessungsrat Niemann, Katasteramt Westerstede

Bei der Betrachtung der Ordnung des Grund und Bodens in Wohngebieten ist es notwendig, zu erkennen, daß der Bau von Häusern eine Maßnahme ist, die für viele Jahrzehnte Bestand hat und auch haben soll. Nicht nur der Bauherr darf maßgebend sein, sondern über Lage. Anordnung und Gestaltung hat auch die Allgemeinheit mitzusprechen. die Mitbenutzerin des Raumes ist, in dem das Dorf oder die Stadt wieder ersteht. Es muß etwas geschaffen werden, was in der Zukunft die Anerkennung und Achtung unserer Nachkommen erfährt. Weil wir arm sind und aus diesem Grunde sparen müssen, bescheiden wir uns in der Größe der Räume. Einer wohlhabenderen Zeit bleibt es überlassen. diese Räumlichkeiten zu erweitern und auszugestalten. Diese Möglichkeit wird heute jeder Architekt und Bauherr in das Bauvorhaben einbeziehen. Wir oder unsere Nachkommen werden also an den Gebäuden verändern und verbessern können; nur eins können wir nicht und werden auch sie nicht fertig bringen, nämlich die Häuser zu verschieben und die Straßen und Wege innerhalb eines bebauten Geländes zu verlegen. Ja, selbst die Form der Grundstücke ist durch die Bebauung und die Lage der Versorgungsleitungen nur wenig zu verändern. Diese Tatsache macht es notwendig, von vornherein das Hauptgewicht auf die Ordnung des Grund und Bodens sowohl im großen als auch im kleinen zu legen.

Es läßt sich an dem Aufbau unserer Dörfer und Städte nachweisen, daß man ursprünglich scharf nach Siedlungsraum und landwirtschaftlicher Nutzfläche trennte. Man ließ in dem großen Raum keine zersplittert liegenden Einzelgehöfte und Häuser zu, bis schließlich nach der Teilung der Gemeinheiten Kamp-, Feld- und Fehnsiedlungen entstanden sind, die heute keine geschlossene Dorflage mehr darstellen. Trotzdem kann man diese Entwicklung im Lichte der damaligen Zeit nicht als ungeordnet bezeichnen. Im Zeitalter der Petroleumlampe war das

Problem der Versorgungsleitungen nicht vorhanden. - Ähnlich verhielt es sich mit der Ordnung im kleinen Raum. Wer sollte denn zur Zeit der Postkutsche Anstoß an engen Straßen und winkligen Gassen innerhalb der Dörfer und Städte nehmen? Aber wenn heute neu aufgebaut oder wiedererrichtet wird, dann sind sowohl im großen Raum als auch innerhalb des Siedlungsgeländes selbst, Maßnahmen notwendig, die ein Ordnen der Verhältnisse darstellen und dessen Ergebnis eine neue Ordnung des Grund und Bodens ist.

Der augenblickliche Zustand unseres Raumes zeigt land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, dazwischen geschlossen liegende Dörfer und Städte und zwischen ihnen vereinzelt die zersplittert liegenden Häuser. Die Dörfer und Städte sind im Aufbau und Wieder- aufbau. Den Baulustigen sollen die Plätze für ihre Häuser bereitgestellt werden. Und doch erscheint ein großer Teil aller Baulustigen eines guten Tages auf dem Katasteramt und beantragt die Vermessung eines weit vom Dorf und der Stadt abgelegenen kleinen Wegerdestückchens, um sich dort ein Häuschen zu bauen. Diese Menschen beabsichtigen also, die anscheinend bestehende und entstehende Ordnung zu durchbrechen. Sie wählen ihren elenden Platz nur deshalb, weil es keine Ordnung des Grund und Bodens bezüglich seiner Verteilung unter den Menschen gibt. Unser Eigentumsbegriff, wie er im § 903 BGB. festgelegt worden ist, gehört einer vergangenen Zeit an. Es heißt dort:

"Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen."

Diese Eigentumsauffassung hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte und besonders in der Nachkriegszeit inhaltlich stark gewandelt. Es ist aber in der Praxis nicht so, wie es die gesetzgebenden Versammlungen und die Gerichte gern hinstellen, daß die soziale Bindung des Eigentums bereits Allgemeingut auch der Grundeigentümer geworden ist. Es ist ja auch an der Tatsache nicht vorbeizugehen, daß auch durch Artikel 14 des Grundgesetzes das Eigentum gewährleistet wird und der Grundeigentümer darin eine Bestätigung se in er Eigentumsauffassung zu sehen glaubt. Auch die praktische Handhabung dieses angeführten Falles zeigt, daß hier irgend etwas nicht stimmt. Die verwaltungstechnische Erledigung des Falles ist leicht. Die Ge-

nehmigungspflicht im Grundstücksverkehr sieht vor, daß das zuständige Kreisbauamt sich zur Durchführung der Teilung und des Bauvorhabens äußert, noch bevor Kosten entstehen. § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.2.1936, die sich auf das Gesetz über die einstweiligen Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1936 (RGBl.I, S.568) stützt, hilft bei der Ablehnung des Antrages. Mit der Ablehnung hat man zwar erreicht, daß eine Bebauung nicht ordnungswidrig verläuft; man hat aber nicht erreicht, Ordnung zu schaffen in der Verteilung des Grund und Bodens. Die Ablehnung des Antrages ist zweifellos richtig; aber sie muß mit dem Hinweis verbunden sein, wo unter gleichen Bedingungen ein Bauplatz zu erwerben ist, der der ordnungsgemäßen Bebauung nicht zuwider läuft. - Es muß einmal festgehalten werden, daß die Ordnung des Grund und Bodens eine Frage der Baulandbeschaffung ist. Zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlasse liegen vor. die der Bebauung auf engen Räumen Möglichkeit und Grundlage bieten sollen, die alle einerseits von dem nicht zur Verfügung stehenden Grund und Boden ausgehen und andererseits auf die Notwendigkeit der Bereitstellung desselben abzielen. Wenn wir einmal kurz von den Aufbaugesetzen der verschiedenen Länder absehen wollen, dann ist in allen Gesetzen und Verordnungen von der Behebungsverordnung des Jahres 1919 bis zum Dittus'schen Entwurf des Baulandbeschaffungsgesetzes immer wieder lediglich von der Enteignung die Rede, Man will also durch die Enteignung von vielen Grundstücken neben- und hintereinander den Grundbesitz in eine Hand bringen, um dadurch ohne Schwierigkeiten neu ordnen zu können, das heißt, die Aufteilung zu schaffen, die geeignet erscheint und auf die fremde Grundeigentümer keinen Einfluß nehmen können. - Ein nochmaliger Blick auf das Grundgesetz mit seinem Artikel 14 zeigt, daß das Eigentum gewährleistet wird. Es dürfte weiterhin allgemein bekannt sein, daß der mit rechtlichen Dingen wenig in Berührung kommende Bürger in der Enteignung die Vernichtung des Eigentums sieht. Die ihm zu zahlende Entschädigung oder die Abwendung einer Enteignung durch eigene Bebauung oder Vergebung eines Erbbaurechtes kann seine Grundauffassung nicht ändern. Und es ist ja auch tatsächlich so, daß die Enteignung als die schärfste Form des Eingriffs in das Eigentumsrecht angesehen werden muß. Erreicht wird bei der Enteignung die Verfügung über ein Gelände, das innerhalb seiner äußeren Begrenzung frei erschlossen werden kann. Die Freiheit des Grund und Bodens ist erreicht, das heißt, die Eigentumsgrenzen sind gefallen, und das Eigentum selbst ist übergegangen. Es sind die Eigentumsgrenzen, solange wir diese als starr und unveränderlich betrachten, die den Aufbau oder die Neuerrichtung einer Stadt stören. Bernoulli schrieb 1946 in seinem Buch "Die Stadt und ihr Boden":

"Wir müssen eine freie Fläche schaffen, soll die Städtebaukunst nicht ohnmächtig bleiben, soll ihr Wirken nicht im luftleeren Raum verpuffen, soll sie nicht immer wieder über die Zwirnsfäden der Eigentumsgrenzen stolpern."

Bernoullis Ziel ist nicht die Enteignung, sondern die Trennung des Eigentums vom Boden und Gebäude, die Überführung des Bodens in die Hand der Allgemeinheit und die Erhaltung des Privateigentums am Gebäude. Dieser Grundsatz ist mehrfach erprobt worden, z.B. in der englischen Gartenstadt Welwyn, in Amsterdam-Süd und in den neugewonenen Gebieten der Zuidersee. Der Boden befand sich von vornherein in öffentlicher Hand und wurde nicht verkauft; es wurde lediglich ein Baurecht gewährt. - Diese Voraussetzung trifft weder bei unseren Neubebauungsgebieten noch bei unseren zerstörten Städten zu. -In Warschau hat man das gleiche Problem radikal und total gelöst. Zum Zwecke der richtigen Nutzung des Bodens überführte man den gesamten Grundbesitz in das Eigentum der Stadt und vergab anschlie-Bend an die ehemaligen Eigentümer des Bodens Baurechte. Diese städtebaulich zweckmäßige Lösung steht mit unseren heutigen Eigentumsvorstellungen in Widerspruch. Wenn man aber nüchtern den Vergleich zieht zwischen unserer Enteignung mit der angemessenen Entschädigung einerseits und der Überführung des Eigentums in die öffentliche Hand mit der Vergebung des Baurechtes andererseits, so stellt man übermäßig viel Ähnlichkeit fest. Neben der eigentumsrechtlichen Verfügungsgewalt über die Grundstücke sind es die starr erscheinenden Eigentumsgrenzen, die diese Maßnahmen auslösen. Durch die Aufbaugesetzgebung in den einzelnen Ländern ist es möglich gemacht worden, durch eine Reihe von Verfahren die Starrheit der Eigentumsgrenzen zu beseitigen. Man darf wohl voraussetzen, daß die Verschiebung von Eigentumsgrenzen oder unwesentliche Verlagerung von Grundstücken innerhalb der Schranken des Eigentumsinhalts nach Art. 14 des Grundgesetzes liegen und auch von dem Bürger verstanden werden. Zur Baulandbeschaffung muß daher alles geschehen, um die Enteignung abzuwenden, und das entworfene Baulandbeschaffungsgesetz muß wirklich zu einem Baulandbeschaffungsgesetz gemacht werden und nicht zu einem Enteignungsgesetz. Zur Baulandbeschaffung

gehören die Baulandumlegungen und Grenzausgleiche sowohl für die Neuerschließung unbebauten Geländes als auch für die Neuordnung zerstörter Stadtteile. Für letztere kommt noch die Zusammenlegung hinzu. die im Zusammenwirken mit unserem neuen Wohnungseigentumsgesetz Erfolge zeigen wird. Die Enteignung muß ultima ratio bleiben. Zu diesem Thema äußert sich Dr. Dittus im Heft 14/50 "Neue Bauwelt", 10/51, S.313, indem er sagt:"Wir sind versucht, in der Enteignung einen Verstoß gegen das Prinzip des Rechtsstaates zu sehen, tatsächlich ist es aber so, daß ohne eine großzügige Eigentumsumschichtung keine Wohnungsbedarfsdeckung, vor allem aber keine städtebauliche Ordnung möglich ist, auf die wir aus vielen Gründen. besonders aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht verzichten können. Das Odium der Enteignung muß also überwunden werden, und es müssen an seine Stelle die Einsicht der Notwendigkeit und das Verständnis für den Segen einer richtig ausgeübten Eigentumsumsetzung treten."

Man muß sich darüber klar werden, daß es kein "sowohl- als-auch" gibt, sondern nur ein "entweder- oder": Entweder müssen unsere Vorstellung vom Eigentum und der Gewährleistung desselben beibehalten und die Enteignung auf das Mindestmaß beschränkt und andere Verfahren der Eigentumsumsetzung gewählt werden unter Beibehaltung unserer heutigen Rechtsauffassung oder es müssen unsere Rechtsauffassung vom Eigentum umgestoßen, diese durch eine neue Anschauung ersetzt und jede Schwierigkeit bei der Herstellung einer neuen Ordnung durch Enteignung, oder wie man es nennen mag, zur Lösung gebracht werden.

Um durch andere Verfahren die Baulandbeschaffung zu erreichen, ist die frühe Einschaltung von geeigneten Fachleuten notwendig. Es ist eine nicht mehr umstrittene, sondern klar erkannte Tatsache, daß Planungsarbeit Gemeinschaftsarbeit ist, und man sollte daher von seiten der Architekten zu Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenarbeiten mit den Fachleuten aus dem Vermessungswesen kommen. Das Vermessungswesen beschäftigt sich seit vielen Jahrzehnten mit Fragen der Ordnung des Grund und Bodens und den damit verbundenen Verfahren. Die Erfahrungen müssen ausgenutzt werden. Auf der Construkta-Bauausstellung (Juni - August 1951) wurde vom Preisgericht zu der Aufgabenstellung die "Grundstücksumlegung" das Urteil abgegeben, daß ausführungsreife Vorschläge kaum eingegangen seien und die

Aufgabe für die meisten Teilnehmer Neuland gewesen sei. Auf der Arbeitstagung des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung am 9. und 10. Juli 1951 in Hannover stellte der Stadtbaurat von Hannover, Professor Hille brecht fest, daß Stadtplaner und Grundeigentümer mit der Bebauung meist nicht voran kommen, weil 65 Arbeitsgänge zu erledigen seien, die den Architekten bisher unbekannt geblieben seien und dessen eigentliche Aufgabe es sei, ein Haus zu bauen. Die überwiegende Zahl der aufgezählten Arbeitsvorgänge lagen im Aufgabengebiet des Vermessungsingenieurs, und die Antwort auf die Frage von Professor Hillebrecht, welcher Berufstyp überhaupt geeignet sei, als Manager zwischen Grundeigentümer, Stadtplaner, Architekt und Bauamt aufzutreten, kann nur lauten: Unter anderem ist es nicht zuletzt der Vermessungsund Liegenschaftsfachmann.

Es muß nochmals auf bereits Erwähntes zurückgekommen und festgestellt werden, daß durch die Enteignung

- 1.) die Grenzen innerhalb des Verfahrengeländes fortfallen und
- 2.) die Verfügung über das Gelände zur Bebauung geschieht.

Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß beim Ordnen des Grund und Bodens durch die Umlegung die Grenzen innerhalb des Umlegungsgebietes zweckentsprechend verschoben werden. Man geht aber wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß es nicht klar ist, wieso die Verfügungsgewalt über einen Teil der Grundstücke erlangt wird. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das nach der Umlegung gut gelegene und erschlossene Land mehr den Grundstücksmarkt belebt als das vorher gärtnerisch genutzte Land. Die Gründe sind mannigfaltige. Einer der Gründe ist die Wertsteigerung. Es ist eine ermittelte Zahl, daß ca. 20-22 % der umgelegten Grundstücke kurz nach der Beendigung der Umlegung zum Verkauf angeboten werden. Bei der Erörterung dieses Themas muß ein sehr wesentlicher Punkt berührt werden, nämlich die Wert- und Preisfrage. Die Ländereien vor der Umlegung und Erschlie-Bung gelten normalerweise als landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt. Auf alle Fälle kann nicht von Bauland gesprochen werden, denn sonst wäre ja die Umlegung nicht mehr nötig. Es ist also auch n a c h der Umlegung der Preis entsprechend dem Stande vom 17.10, 1936 zu zahlen, so schreibt es der Runderlaß vom 10. Juli 1941 über Preisbildung und Preisüberwachung von Bauland vor. Man kommt hier zu der Frage, als was betrachtet man das Bauland im tatsächlichen Sinne, wenn es um die Abfindung der Umlegungsteilnehmer geht. Behält man die alten Werte bei, so hätte man die moralische Stärke auf seiner Seite, darauf hinzuwirken, daß auch wirklich für den alten Preis verkauft würde. Auf diesen Standpunkt kann man sich leider nicht stellen, denn bei jeder Umlegung ist ein Teil an Fläche für den Gemeinbedarf abzutrennen, und im Aufbaugesetz besagt der § 17, daß die Inanspruchnahme gegen angemessene Entschädigung zu geschehen hat und auf diese Wertsteigerung anzurechnen ist, die das Grundstück durch die Aussicht auf die Durchführung des Aufbaues erfahren wird. Der Wert ist gestiegen und damit auch die Verkaufslust der Eigentümer; aber der Wert darf nicht realisiert werden, d.h., der Preis darf nicht als Wertanzeiger gezahlt werden. Es kann also hier folgendes eintreten:

Umgelegte Flurstücke, die flächenmäßig geringer werden nach Abzug der Flächen für den Gemeisbedarf, erhalten rechner ech nerisch eine Entschädigung für die Abtretung und rechnerisch eine Wertsteigerung für ihre Grundstücke mitgeteilt. Ausgezahlt wird die Entschädigung praktisch nicht, weil die Wertsteigerung größer ist als die Entschädigung. Beim Verkauf des verkleinerten Grundstücks darf dann aber nur der Quadratmeterpreis gezahlt werden, der im Jahre 1936 erzielt worden wäre. § 3 der Preisstoppverordnung, wonach der Reichskommissar oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen können, kann hier in soweit helfen, als eine Anrechnung der abgetretenen Fläche geschieht. Der Anreiz aber zur Durchführung von Umlegungen unter diesen Voraussetzungen wird gering. – Diese Schwierigkeit besteht nicht nur bei dem Ordnen des Grund und Bodens durch die Umlegung, es treten die gleichen Schwierigkeiten auf, wenn das Wohnsiedlungsgesetz zur Anwendung kommt.

Bei der Verfahrensanwendung zur Ordnung des Grund und Bodens erscheint es notwendig darauf hinzuweisen, nur mit Gesetzen zu arbeiten, die auch rechtsgültig und für das jeweilige Verfahren rechtskräftig sind. Solange man keinen Einspruch und sonstige Einlegungen von Rechtsmitteln bekommt, verläuft das Verfahren reibungslos. Man sagt so gern und leicht, der Erfolg entscheidet, doch darf nie vergessen werden, daß der Erfolg unter Umständen nie oder sehr spät eintritt und sehr teuer werden kann, wenn die Rechtsgrundlage der angewendeten Maßnahmen fehlt. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich festzustellen, daß die Reichsumlegungsordnung für die Neuordnung des landwirtschaftlich genutzten Bodens benutzt werden muß.

Kriegsfolgen vom 2.12.1940 und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 14.Juli 1942 wird festgelegt, daß die Reichsumle-gungsordnung zur Durchführung eines Neuordnungsplanes u.a. für die städtebaulichen Pläne herangezogen werden soll. Möglich ist das aber nur in erklärten Neuordnungsgebieten. Diese waren zunächst die Saarpfalz, Baden und die preußische Rheinprovinz. Nach dem Kriege griff die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen diese Möglichkeit auf und erließ die "Verordnung über vorläufige Neuordnungsmaßnahmen" vom 29.Mai 1947. Dort heißt es:

"Zum Aufbau der zerstörten Städte ist ein umfassendes deutsches Städtebaugesetz erforderlich. Um bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits unaufschiebbare Maßnahmen durchführen zu können, müssen einstweilen die bestehenden Vorschriften angewandt werden. Auf Grund der §§ 1 und 15 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2.1.1940 wird daher verordnet:

§ 1 das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster wird zum Neuordnungsgebiet erklärt."

Für diese Gebiete konnte also die Reichsumlegungsordnung für städtebauliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Durch das im Jahre 1950 in Kraft getretene Aufbaugesetz hat Nordrhein-Westfalen die Neuordnungsgebiete als Aufbaugebiete übernommen. In Niedersachsen sind derartige Verordnungen nicht erlassen worden, und es gibt daher keine Möglichkeit, die Reichsumlegungsordnung für Baulandumlegungen zur Anwendung zu bringen. Mit der Frage, ob mit der Hilfe der Reichsumlegungsordnung Bauland und Siedlungsgelände bereitgestellt werden kann, hat sich ein hessisches Verwaltungsgericht nach dem Kriege befassen müssen und diese Frage verneint. Durch die Berufung kam das Problem vor den hessischen Verwaltungsgerichtshof, wo am 7.10.

"Entscheidend ist, ob die Reichsumlegungsordnung auch angewandt werden kann, wenn es sich wie hier um die Beschaffung oder zweckmäßigere Gestaltung von Bauplätzen handelt oder eine Kleinsiedlung wirtschaftlich geboten erscheint."

Die gestellte Frage ist zu verneinen.

Aus diesem Urteil folgt die Tatsache, daß bei der Notwendigkeit der Beschaffung von Bauland auch in landwirtschaftlichen, umlegungs-

bedürftigen Gebieten dies nur geschehen kann durch Gesetze zur Baulandbeschaffung. Die Verteilung der Abgabelast geschieht nur durch eine Umlegung der Reichsumlegungsordnung, wenn es sich um landwirtschaftlichen Boden handelt.

Die Ordnung des Grund und Bodens ist aber nicht nur eine Frage der Baulandbeschaffung, sondern vielfach auch eine Frage der Zusammenarbeit beteiligter Stellen.

Man muß mit Bedauern feststellen, daß die Baubehörden aus der Lokalkenntnis heraus glauben beurteilen zu können, daß keine Schwierigkeiten bodenrechtlicher Art bestehen. Es kommt nicht selten vor, daß Wege als öffentliche Wege angesehen werden, obgleich sie nie öffentliche Wege waren und auch heute nicht sind. So etwas ist nicht aus der örtlichen Kenntnis heraus zu beurteilen, sondern muß geprüft werden. Wenn also ein Haus erbaut und der dazu nötige Boden bereitgestellt wird, dann gehört dazu, daß die Wegeverhältnisse geklärt werden. Die Bauplatzeigenschaft selbst ist in hohem Maße davon abhängig. Die Feststellung des Eigentums an nicht grundbuchpflichtigem Eigentum geschieht durch das Grundbuchamt. (§ 9 der Allgemeinen Vorschriften zur Ausführung der Grundbuchordnung), wobei das Katasteramt die erforderlichen Beweisunterlagen liefert.

Erst nach der Klärung dieser Frage kann der Beurteilung der Anbaugenehmigung näher getreten werden. In ähnlicher Weise können Schwierigkeiten auftreten, wenn nach Ortskenntnis Auflagen nach § 7 des Wohnsiedlungsgesetzes erteilt werden sollen. Auch hier reicht nicht die Betrachtung der örtlichen Lage aus, denn dadurch kann nicht beurteilt werden, ob die rechtliche Grenze mit der örtlichen übereinstimmt. Es ist daher notwendig, auch in diesem Falle das Katasteramt einzuschalten. Erst diese Behörde kann feststellen, daß noch ein Teil des zu beurteilenden Grundstückes im Straßenareal liegt und daß nur durch Auflageerteilung diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden kann.

Die Frage, ob die Ordnung des Grund und Bodens durch die schulden-, kosten- und lastenfreie Abtretung geschehen kann, mag noch kurz Erwähnung finden.

Bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland war die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 rechtsgültig. Dort heißt es in Artikel 153: "Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt."

§ 7 Absatz 1, Satz 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten war durchaus anwendbar, da es sich um ein Reichsgesetz handelte. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlangte an Stelle des Artikels 153 der Weimarer Verfassung Artikel 14 des Grundgesetzes Wirkung. Er lautet:

"Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.
Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem
Wohle der Allgemeinheit dienen. Eine Enteignung ist nur
zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch
Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art
und Ausmaß der Entschädigung regelt ....."

Inzwischen ist das bekannte Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 19.11.1950 eingegangen. Nur die Kenntnis des Leitsatzes wird genügen, um die Unklarheit durch die Worte

"nicht geringfügigen Umfangs"

auszudrücken, weil keiner weiß. wann der geringfügige Umfang aufhört, und der nicht geringfügige beginnt. Es heißt dort:

"Die nach § 7 des Wohnsiedlungsgesetzes zulässige Auflage einer Landabtretung nicht geringfügigen Umfangs stellt eine nach Artikel 14 des Grundgesetzes entschädigungspflichtige Enteignung dar."

Auch hier tritt wieder die Spaltung auf zwischen der evtl. Wertsteigerung des Grundstücks durch die Abtretung und den nicht zu realisierenden Wert infolge des Preisstops. Es bedarf auch hier einer eingehenden Klärung, um beim Ordnen des Grund und Bodens grundsätzlich zu handeln. - Bis zu klarer Stellungnahme durch den Gesetzgeber ist jede Maßnahme dieser Art mit Sorgfalt, Überlegung und Fingerspitzengefühl zu bearbeiten.

Besondere Maßnahmen sind bei der Bearbeitung der Ordnung des Grund und Bodens in zerstörten Städten erforderlich. Der Städtebauer fordert beim Neuaufbau eine den heutigen Verhaltnissen angepaßte Straßenbreite und Flächen des Gemeinbedarfs (Parkplätze usw.). Damit ist eine anteilmäßige Bodenabgabe der Anlieger verbunden. Kein Eigentümer, der oft nur 40 - 80 qm großen Flurstücke ist dabei, der auf sein Grundstück verzichten möchte, weil es, an der Geschäftsstraße gelegen, seine Existenz bedeutet. Es ist durch die Aufbaugesetzgebung der verschiedenen Länder eine Möglichkeit der Zusammenlegung von Grundstücken gegeben worden. Wesentlich ist für die Neuordnung des Grund und Bodens in den zerstörten Städten und der damit zusammenhängenden Bebauung, daß die wegen ihrer geringen Größe nicht bebauungsfähigen Grundstücke als selbständige Grundstücke verschwinden. Man wird im Hinblick auf unsere Vorstellungen über den Inhalt unseres Eigentumsbegriffs nicht fehlgehen, wenn man das Verständnis der Beteiligten für diese Eigentumsbeschränkung voraussetzt.

Der Zusammenlegungsverband oder die Bruchteilsgemeinschaft nach dem BCB schafft in zerstörten Städten statt der zahlreichen kleinen Grundstücke geeignete Flächen für den Wiederaufbau moderner Geschäfts- und Wohnhäuser. Die Bereitwilligkeit der Grundeigentümer zur Herstellung dieser Großgrundflächen in Bruchteilsgemeinschaften ist durch das neue Wohnungseigentumsgesetz und Dauerwohnrecht erhöht worden. Das Verfahren zum Zusammenschluß zu einem Zusammenlegungsverband oder der Gründung von Bruchteilsgemeinschaften geschieht grundsätzlich in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Schaffung der Ordnung des Grund und Bodens. Diese Maßnahmen bestehen fast ausschließlich in der Umlegung. Beide Maßnahmen, die Umlegung und die Zusammenlegung setzen voraus, daß das Gebiet, welches dem Verfahren unterworfen wird, auch wirklich der dem Bebauungsplan entsprechenden Nutzung unmittelbar nach der Durchführung des Verfahrens zugeführt wird. Es ist nämlich auf der einen Seite nicht möglich, die Aufteilung des Geländes vorzunehmen, wenn weder das "Ob überhaupt" oder das "Wie" und "Wann" der Bebauung nicht festliegt. Auf der anderen Seite ist die vereinzelte Bebauung für die Gemeinde wegen der Unwirtschaftlichkeit der Erschließung oder Wiedererschließung unzweckmäßig, und für den Eigentümer bedeutet die nur vereinzelte Bebauung, besonders bei gewerblichen Bauten, eine Beeinträchtigung des Nutzungswertes der Grundstücke. Für die Durchführungsbehörde gerät, wenn der Nutzungswert nicht stabil ist, das ganze Zuteilungssystem ins Wanken.

Wenn man mit einer derartigen Aufgabe zu tun bekommt, dann ist

dringend zu raten, nicht eher mit der Zuteilungsberechnung der Umlegung zu beginnen, bevor nicht der Bebauungsplan festgestellt und
rechtskräftig geworden ist. Es läßt sich nun einmal nicht umgehen,
daß die Gesetzgebung einerseits und die Vorschriften der Baubehörden andererseits den zukünftigen Ertrag des Grundstücks schon
v or seiner Bebauung wesentlich beeinflussen.

Der Bodenwert ist abhängig von

- 1.) der Flächenbenutzung,
- 2.) der Höhennutzung (Geschoßzahl) und
- 3.) der voraussichtlich zu erzielenden Miete (Lagewert).

Nur die Kenntnis dieser drei Tatsachen, die untereinander und miteinander wichtige Funktionen bei der Bodenwertermittlung sind, kann zu gerechten Zuteilungen führen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die wenigen genannten Aphorismen die Notwendigkeit der Einschaltung des Katasters an maßgebender Stelle zur Herbeiführung der Ordnung des Grund und Bodens zeigen. Ob es um die Baulandbeschaffung geht, ob es sich um die Eigentumsfeststellung an nicht grundbuchpflichtigen Flächen handelt, ob Fragen der Auflageerteilung nach dem Wohnsiedlungsgesetz auftreten, ob man bemüht ist, einen Teil einer zerstörten Stadt erneut zu errichten, oder ob es um die Bewertung geht, die bloße Kenntnis der Lage und die Betrachtung der Dinge von außen her reichen nicht aus, um die Ordnung zu erkennen und um neuordnen zu können. Es gehört vom ersten Augenblick an eine wachsame Führung durch die Eigentumsordnung unserer Zeit dazu.

### Wie erhalte ich einwandfreie Lichtpausen?

Von Vermessungsinspektor Schoene, Regierung Hildesheim

Der RdErl. des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 12.4. 1951 - I/8 Verm - 3150 B - 758 II/51 - sieht vor, daß die von den Bodenschätzungsabteilungen hergestellten Mutterpausen nach und nach an die Katasterämter zum eigenen Gebrauch abzugeben sind. Den Katasterämtern, die ihre Lichtpausen von nun an selbst zu fertigen haben, werden zeitweilig Ärgernisse begegnen, weil sie die Pausen nicht so einwandfrei erhalten, wie sie sie gern haben möchten. Die nachstehend skizzierten, in den Bodenschätzungsbüros gesammelten Erfahrungen sollen den Weg zeigen, der zu einwandfreien Lichtpausen führt.

- 1. Zu verwenden ist nur frisches Lichtpauspapier, das mit Tageslicht noch nicht in Berührung gekommen ist. Bei gutem Papier zeigt die lichtempfindliche Schicht eine satte, gleichmäßig hellgelbe Farbe. Ist das Papier sehr alt oder war die Verpackung beschädigt, dann ist es am Rande oder vollständig braun gefärbt. Derartiges Papier ist für unseren Bedarf nicht mehr geeignet.
- 2. Von einem guten Lichtpauspapier verlangt man folgende Erfordernisse:
  - a) konstant bleibende Belichtungszeit,
  - b) gleiche Farbnuance,
  - c) lange Haltbarkeit in unbelichtetem Zustand,
  - d) Wasser- und Lichtechtheit der Linien,
  - e) Weißbleiben des Papiergrundes im Licht wie in den Akten,
  - f) Tinten- und Tuschfestigkeit,
  - g) schnelle Entwicklung.
- 3. Als brauchbare Trockenlichtpauspapiere bewähren sich z.Zt. das von Kalle & Co., Wiesbaden-Biebrich, hergestellte "Ozalid" und das "Safir"-Lichtpauspapier der Firma Renker-Belipa Düren.

Verwendet werden im allgemeinen folgende Fabrikate:

a) Für allgemein gebräuchliche Lichtpausen Ozalid TS - 75/110/20 oder Safir trocken T - 75/110/20. (75 bedeutet die Rollenbreite = 75 cm, 20 die Rollenlänge = 20 m und 110 das Gewicht des Papiers = 110 g pro qm).

Für Pausen, die einem vorübergehenden Zweck dienen, genügt 80 g schweres Papier; also z.B. Ozalid TS - 75/80/20 oder Safir trocken T - 75/80/20.

Für Lichtpausen von Fortführungsrissen wird am zweckmäßigsten in DIN-Formaten geschnittenes Papier verwendet, das von den Firmen je 1.000 Blatt geliefert wird.

- b) Für Flurkarten Ozalid TS 75/210/10 oder Safir trocken T 75/210/10,
- c) für Schätzungskarten Ozalid BG transp. extra, 75 cm/20 m,
- d) für Zweitoriginale der Mutterpausen Ozalid Folie A, 75 cm/10 m,
- e) für Zwischenoriginale der KaPlaKarten Ozalid VST transparent, 100 cm/10 m, oder Safir transparent ON, 100 cm/10 m,
- f) für besonders dauerhafte Flurkarten Ozalid a. Leinen TS -, 75 cm/10 m, oder Safir Aufleinen, 75 cm/10 m, wenn Antragsteller die Mehrkosten trägt.
- 4. Auch die Dauer der Belichtung ist ausschlaggebend, wenn einwandfreie Lichtpausen hergestellt werden sollen. Die Belichtungszeit aber ist von der Papiersorte, der Stärke der Lichtquelle und von der Lichtdurchlässigkeit des Originals abhängig. Wenn bei Hängelampen z.B. die Lichtquelle nicht groß genug ist, um eine Mutterpause ganzflächig gleichzeitig zu erfassen, ist es zweckmäßig, den Rahmen während des Pausens hin- und her zu bewegen. Bei der Lichtpausmaschine bewegt sich die Lampe. Die Dauer der Belichtung muß vom Bearbeiter selbst ausprobiert werden.
- 5. Zum Entwicklungsgerät habe ich zu bemerken, daß elektrisch erwärmte Geräte der Kaltentwicklung vorzuziehen sind. Erwärmtes
  Ammoniakwasser entwickelt die Pausen intensiver und wesentlich
  schneller. Für eine Pause genügen wenige Sekunden. Notwendig ist
  bei der Warmentwicklung ein Entlüftungsabzug zum Schornstein
  oder ins Freie, der während der Entwicklung verschließbar sein
  muß.
- 6. Verschmutzte Glasglocken und Glasscheiben vermindern die Lichtdurchlässigkeit und können die Pausleistung erheblich herabsetzen. Die Glasglocken sind täglich von innen und außen mit einer Bürste oder einem weichen Lappen zu reinigen. Vor Arbeitsbeginn sind die Kohlenstifte der Bogenlampen nachzustellen. Die untere Kohle soll mindestens 6 cm lang sein, jedoch nicht länger als 12 1/2 cm. Der Lichtbogen entwickelt nur dann seine größte Helligkeit, wenn er unter Luftabschluß brennt. Wenn Luft in die Glocke eintreten kann, wird der Lichtbogen nach einer Seite geblasen und kann dadurch die Glasglocke beschädigen. Die an den Lampen vorhandene Verschlußkappe muß also stets aufgeschraubt sein. Die Glocken mit gesprungenen Rändern sollen nicht mehr ver-

wendet werden.

Bei Lichtpausmaschinen haften auf der Scheibe manchmal Schmutzund Klebstoffreste, weil sich schlechte Einfaßbänder durch die Hitze vom Original gelöst haben. Diese Stellen beseitigt man, indem man einen möglichst großen alten Papierbogen mit nicht zu feinem Bimssteinmehl bestäubt und ihn mehrmals durch die Maschine laufen läßt.

Es ist unerläßlich, die den Lichtpausgeräten beigegebenen Bedienungsvorschriften für die Pflege von Bogenlampen genau zu beachten.

- 7. Einwandfreie, d.h. strichscharfe Lichtpausen kann man nur dann erhalten, wenn die Originale ebenfalls einwandfrei sind. Das tadellos gezeichnete Original allein genügt nicht. Mutterpausen, die bekanntlich entweder auf Kodak-Klarzell oder Ultraphan hergestellt sind, sind ebenso wie die Transparente äußerst empfindlich gegenüber feuchter Luft. Feuchtigkeit macht sämtliche Folien wellig; die gekräuselten Stellen erscheinen in der Lichtpause verschwommen. Klare Lichtpausen erhält man nur von gut planliegenden Folien. Es muß deshalb dringend empfohlen werden, die Mutterpausen in trockenen Räumen mit geringen Temperaturschwankungen aufzubewahren. Wegen der Gefahr des Verziehens ist es nicht zu empfehlen, feuchte, klamme Originale mehrmalig durch die warme Lichtpausmaschine laufen zu lassen, um die Trocknung (und damit auch die Schrumpfung) zu beschleunigen. Es ist besser, die feuchten Originale vor dem Lichtpausen in trockener Luft zu verhängen. Am besten ist es selbstverständlich, wenn überhaupt keine Originale feucht werden. - Feuchtigkeit dehnt transparentes Papier aus, Wärme zieht es wieder zusammen.
- 8. Auch wenn die Zeichenfolie völlig plan ist, können beim Pausen mit der Maschine unklare Lichtpausen durch Verrutschen entstehen, das bei zu glatten Vorlagen, Ultraphan oder hochglatten Diamantpapieren, begünstigt wird. Je glatter die Glasscheibe, desto größer ist die Rutschgefahr. Man vermeidet dieses Übel, wenn man die Zeichenseite der Mutterpause mit feinem Bimssteinmehl bestäubt. Beim Laufen durch die Maschine verhindert das Mehl zwischen Scheibe und Zeichnung das Festsaugen. Dieses Verfahren hat außerdem den Vorteil des ganz allmählichen Anrauhens der Glasscheibe.

Von Astralonfolien lassen sich scharf gezeichnete Lichtpausen nur im Pausrahmen mit unbeweglicher Lichtquelle herstellen.

9. Mutterpausen sind schonend zu behandeln, weil sie beim Knicken leicht brechen und einreißen. Die Praxis hat gezeigt, daß es nicht angebracht ist, diese Rißstellen mit irgendeinem Film zu bekleben. Der aufgeklebte Streifen erscheint auf der Lichtpause, aber bedeutend dunkler als die Pause selbst. Der bei der Firma Gebr. W i c h m a n n, G.m.b.H. erhältliche Klebefilm "Glasin" z.B. hat diese nachteiligen Eigenschaften nicht. Die geflickte Stelle ist auf der Lichtpause kaum zu erkennen.

#### Das Gebäudebuch

Von Vermessungsinspektor Fuhrken, Katasteramt Wesermünde

Die Gebäude steuerrolle hat sich von dem rein steuerlichen Zweck mit den anderen Katasterbüchern zum Eigentumsnachweis entwikkelt. Den Schlußstrich in dieser Entwickelung brachten die Fortführungserlasse vom 30.9.1940 und 1.11.1941. Es ist verständlich, daß bei einer solch grundlegenden Änderung des Zweckes sich einige Begriffe der Gebäudesteuergesetzgebung ändern mußten. In folgendem möchte ich deshalb ausführen, in welcher Hinsicht ich eine solche Änderung erblicke.

1. Der Gebäudeeigentümer.

Nach § 94 des BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude. Da die wesentlichen Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB), so haben in diesem Falle die Gebäude und Grundstücke den gleichen Eigentümer.

Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören die Gebäude nicht, wenn sie

a) zu vorübergehendem Zweck ofer

#### b) in Ausübung eines Rechtes

mit dem Grundstück verbunden sind (§ 95 des BGB). In diesen Fällen brauchen der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer nichtidentisch zu sein.

Vorübergehend ist ein Gebäude dann errichtet, wenn schon bei der Erbauung seine Zweckbestimmung nachweisbar zeitlich begrenzt war und somit seine Entfernung nach Erfüllung des
Zweckes beabsichtigt ist oder sich von selbst als notwendig ergibt.
Es braucht sich nicht um einen kürzeren Zeitraum, sondern es kann sich um Jahrzehnte handeln, wenn nur das Ende feststeht (RG.Bd.61 S.188).

Für einen vorübergehenden Zweck ist ein Gebäude dann nicht mit dem Grund und Boden verbunden, wenn vereinbart ist, daß bei Beendigung des Vertragsverhältnisses das Gebäude durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen ist (vgl. Urteil des RFH vom 1.April 1943 II 161/41, RSTBl. 1943 S. 612).

Ob das Recht zur Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grundstück ein dingliches Recht sein muß oder ob die Errichtung auch auf Grund eines Schuldrechts (Miete, Pacht) erfolgen kann, ist in der Rechtsprechung nicht immer gleich beurteilt, vorwiegend wird ein dingliches Recht verlangt. Vgl. Anmerkung zu § 95 des BGB von Dr. A c h i l l e s, 13. Auflage und Kommentar D z i e g a l o w s k i "Reichsbewertungsgesetz, die Bewertung des Grundbesitzes" 1928 S. 185. Nach den Kommentaren Renzi "Grundsteuer" S.181 und Dziegalowski = Thümen "Das Reichsbewertungsgesetz", dritte Auflage 1931 S.397, wird ein d i n g l i c h e s Recht für erforderlich gehalten. Auch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1. April 1943 II 161/41 - RSTBl. 1943 S. 612 - bringt die gleiche Ansicht zum Ausdruck. Weiter hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, daß die Verhältnisse aus Miete usw. nach § 95 Abs. 1 Satz 1 des BGB. (vor übergehender Z w e c k) zu beurteilen sind (OVG 57, 128). So kann wohl angenommen werden. daß entsprechend diesen höchstrichterlichen Entscheidungen nur die auf Grund eines dinglichen Rechtes errichteten Gebäude n i c h t Bestandteil des Grundstücks werden.

Zu den dinglichen Rechten gehören nach Reichsrecht das Recht aus dem Überbau (§ 912 BGB), die Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB), die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) und der Nieß-

brauch (§ 1030 BGB); nach Landesrecht können noch weitere Rechte dinglicher Natur sein. Siehe Kommentar R e n z i "Grundsteuer" S. 180.

Es sei noch angeführt, daß bei Erbbaurechten die Gebäude nicht Bestandteil des Grundstücks sind. Wegen Ausnahmen verweise ich auf den RdErl. vom 6.7.1927 - K.V.2. 2900 (FMB1. 1927 S. 373).

Ist nun auf einer Baugenehmigungsmitteilung ein anderer Bauherr als der Grundstückseigentümer angegeben, so ist entsprechend
der geschilderten Rechtslage zu ermitteln, ob das Gebäude ein Bestandteil des Grundstücks ist oder nicht. Die Ermittelungen sind
zur Erfüllung der Vorschriften nach Ziffer 39 Abs. 4 des Fortf.Erl.
und Ziffer 10 des PrFortf.Erl. erforderlich. Nach dem Ergebnis der
Feststellung ist der Eigentümer in das Gebäudebuch einzutragen.
Das Resultat wird sein, daß die auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude in vielen Fällen für den Grundstückseigentümer
nachzuweisen sind, da die über die Errichtung des Gebäudes getroffenen Abmachungen oft so dürftig sind, daß die Gebäude als Bestandteil des Grundstücks gelten müssen.

Bei der Durchführung der Gebäudesteuerrevision (1910) und auch bei der späteren Fortführung des Gebäudebuches ist der Eigentümer nicht nach diesen rechtlichen Vorschriften ermittelt. Zwar sollten nach § 34 der Veranlagungsgrundsätze vom 20.12.1906 die Gebäude auf den Namen ihres Eigentümers eingetragen werden (vergl.Ziffer 1133 - 1135 G a u B, "Die Gebäudesteuer in Preußen", 4.Auflage). In der Praxis wurde die Vorschrift dahin angewandt, daß man, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des BGB, meistens den Eigenbesitzer des Gebäudes feststellte (welcher auch mitunter mit dem Eigentümer identisch sein kann) und im Gebäudebuch eintrug. Diese Anwendung entsprach auch dem Willen der Katasterverwaltung. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen unter den Ziffern 1122, 1142 und 1143 a.a.O. So wurde im Gebäudebuch der Eigentümer bei den auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäuden nicht immer entsprechend der Rechtslage nachgewiesen.

Nach meiner Ansicht fordern die Fortführungserlasse vom 30.9. 1940 und 1.11.1941 die Ermittelungen des Eigentümers für die auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Für steuerliche Zwecke, insbesondere für die Einheitsbewertung,

wird auch der Eigenbesitzer gebraucht. Der Grundsatz, daß es für die Zurechnung auf das Eigentum ankommt, wird bei der Einheitsbewertung von Ausnahmen durchbrochen. Es gibt Fälle, in denen Wirtschaftsgüter steuerlich n i c h t dem Eigentümer, sondern einer anderen Person zugerechnet werden. Vorschriften hierüber enthält § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.0ktober 1934. So werden z.B. nach § 11 Ziffer 4 des genannten Gesetzes Wirtschaftsgüter, die jemand im Eigenbesitz hat, dem Eigenbesitzer und n i c h t dem Eigentümer zugerechnet. Vergl. die Ausführungen in den Kommentaren Dziegalowski-Thümen "Das Reichsbewertungsgesetz", dritte Auflage, S.92 und 93 und Renzi "Grundsteuer" S.277 und 278. Der Eigenbesitzer wird hier durchweg als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden wird der Eigentümer und der Eigenbesitzer (wirtschaftlicher Eigentümer) nicht immer identisch sein.

Sollte die Katasterverwaltung in Zukunft wieder an der Vorbereitung der Einheitsbewertung für eine Hauptfeststellung beteiligt werden, so wäre die Kenntnis des Eigenbesitzers bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden von Bedeutung. Ich möchte deshalb die Frage aufwerfen, ob die rein rechtliche Ermittelung des Eigentümers in diesen Fällen allen Interessen der Katasterverwaltung dient oder ob daneben im Gebäudebuch, unter entsprechender Bezeichnung, auch zweckmäßig der Eigenbesitzer eingetragen werden kann.

#### 2. Das Gebäude.

Bei der Gebäudesteuer war das Gebäude im Sinne des Gesetzes vom 21.5.1861 zu erfassen und im Gebäudebuch einzutragen. Es wurden nur solche Baulichkeiten als Gebäude angesehen, welche

- a) zur Erreichung dauernder Zwecke dienen und
- b) vermöge ihrer Bestimmung und ihrer Beschaffenheit einen besonderen Nutzungswert haben.

Vergl. Ziffer 441 bis 447 G a u ß "Die Gebäudesteuer in Preußen" 4. Auflage.

Im Gegensatz hierzu ist nach dem bürgerlichen Recht der Begriff des Gebäudes wie folgt festgelegt:

"Als Gebäude ist ein Bauwerk anzusehen, das nach der Art seiner

Anlage geeignet ist, Personen, Tieren oder Sachen durch seine räumliche Umfriedung Schutz gegen äußere Einflüsse zu gewähren, sowie seinem Umfang und seiner inneren Einrichtung nach den Zutritt von Menschen gestattet und von einiger Beständigkeit ist."

Da das Gebäudesteuergesetz keine Gültigkeit mehr hat, sind nach meiner Ansicht die Gebäude entsprechend dem Begriff nach dem bürgerlichen Recht im Gebäudebuch einzutragen.

Der Wesentlichste Zweck des Gebäudes ist, Personen, Tieren oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse zu gewähren. Daneben muß es von einiger Beständigkeit sein, und es muß den Zutritt von Menschen gestatten. Nach dem Gebäudesteuergesetz sind Baulichkeiten mit fehlenden Seitenwänden, bei denen das Dach das überwiegend Wesentliche ist, n i c h t als Gebäude anzusehen (vgl. Ziffer 465 G a u ß "Die Gebäudesteuer in Preußen", 4. Auflage). Da diese Baulichkeiten aber Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, dürften sie entsprechend dem Gebäudebegriff nach dem bürgerlichen Recht als Gebäude anzusprechen sein.

Es wird anzustreben sein, daß die amtlichen Karten (Flurkarte, Katasterplankarte, Deutsche Grundkarte und die Topographische Karte 1:25 000) und das Gebäudebuch sich hinsichtlich der Gebäude inhaltlich ergänzen. Die Karten hätten die Darstellung im Grundriß zu bringen, während das Gebäudebuch die Zweckbestimmung der Gebäude angibt. Wenn dieses Ziel Wirklichkeit werden soll, so müssen in beiden Fällen gleiche Begriffe für das Gebäude angewandt werden. Hieran mangelt es noch.

Die Vorschriften über die Anfertigung der amtlichen Karten enthalten folgende Angaben über die darzustellenden Gebäude:

a) Musterblatt für die Topographische Karte 1:25 000 von 1939

Auf Seite 15 ist ausgeführt:

"Häuser, neben den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch offene Feldscheunen und Bretterschuppen, werden ........... als gefüllte kleine Kästen, meist rechteckiger Form dem Grundriß entsprechend dargestellt."

b) Musterblatt und Zeichenvorschrift für die Deutsche Grundkarte 1:5000 und Katasterplankarte von 1937 Auf Seite 9 ist folgendes ausgeführt:

- c) Richtlinien für die Herstellung der Katasterplankarte in Niedersachsen vom 15. März 1948.

Unter Ziffer 41 heißt es:

"Bretterschuppen, Nissenhütten, Wohnlauben, Baracken, Hühnerställe und dergl. werden nur dann eingemessen und eingezeichnet, wenn sie fest fundamentiert, also für längere Zeit gedacht und einigermaßen dem Begriff "Gebäude" entsprechen. Die Ansammlungen solcher Bauten können charakteristisch für die Landschaft sein. In manchen Fällen wird eine entsprechende Beschriftung für die durch eine Umringsgrenze dargestellte Fläche in der Karte genügen."

Nach diesen Vorschriften sind auch offene Gebäude in den Karten darzustellen. Es ist deshalb zu prüfen, falls der Karteninhalt und das Gebäudebuch sich hinsichtlich der Gebäude ergänzen sollen, ob solche Gebäude künftig auch im Gebäudebuch nachzuweisen sind. Es dürften im wesentlichen in Frage kommen: Offene Feldscheunen, Ziegeltrockenschuppen, Transformatorenhäuser usw.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Gebäude von einiger Beständigkeit sind, dürfte mit entscheidend sein, ob ein Fundament vorhanden ist oder nicht.

Es erscheint mir auch angebracht festzulegen, welche Baulichkeiten nicht als Gebäude gelten. Hier kommen in erster Linie
in Frage Gasometer, Kühltürme, Öltanks usw. Daß diese Vorrichtungen in den topographischen Karten darzustellen sind, ergibt sich
aus den Vorschriften im "Musterblatt für die Topographische Karte
1:25 000" auf Seite 15 unter Fabrikgebäude. Da über die Darstellung in der Katasterplankarte usw. nichts gesagt ist, dürfte sie
in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften zu erfolgen haben.
Hiernach wäre der Grundriß ohne Schraffur darzustellen. In die Flurkarten sind diese Vorrichtungen gemäß Ziffer 144
der Anweisung II nicht einzuzeichnen.

Damit die Darstellung der Gebäude in den amtlichen Karten eine

Ergänzung zu dem Gebäudebuch bilden kann (dieses Ziel dürfte allgemein als erstrebenswert angesehen werden), ist die Klärung der angeschnittenen Fragen sehr erwünscht.

#### 3. Schlußfolgerung.

Die vorstehenden Ausführungen sollen darlegen, wo nach meiner Ansicht durch die Entwicklung in der Anwendung der Vorschriften eine Änderung eingetreten ist. In mancher Hinsicht bedürfen die aufgeworfenen Fragen noch der Klärung. Es ist zu wünschen, daß ergänzende Verwaltungsanordnungen zur gleichmäßigen Anwendung herausgegeben werden.

#### Anmerkung der Referatsgruppe I/8 Verm. d. NMdI.

Der vorstehende Aufsatz war bereits vor Erscheinen des vorigen Heftes, in dem dieses Thema unter der "Merkkartei" behandelt wurde, eingereicht worden.

Kaspereit.

### Geometrische Ungenauigkeiten

Von Regierungs- und Vermessungsrat, Konstanzer, Präsidium des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

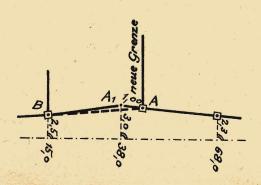
Alle Messungen sind erfahrungsgemäß mit unvermeidlichen Fehlern behaftet. Je nach der Art der Beobachtung wird man dem wahren Wert der gesuchten Größe mehr oder weniger nahe kommen. Man kann sich die Aufgabe stellen, durch Einsatz aller von der geodätischen Wissenschaft gelehrten Mittel (z.B. große Sorgfalt, Wiederholung der Beobachtungen, Ausnutzung bekannter Beziehungen) ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen, welches nur noch eine sehr geringe Ungenauigkeit aufweist. Bei den verhältnismäßig einfachen Lagemessungen, wie sie in der täglichen Vermessungspraxis auftreten. kommt es jedoch weniger auf eine Steigerung der Genauigkeit bis an die Grenze des Möglichen an; im Interesse der Wirtschaftlichkeit ist es vielmehr gebeten. mit möglichst einfachen Mitteln Ergebnisse zu erzie-

len, die den geforderten geringeren Genauigkeitsansprüchen genügen.

Die Ansprüche an die Genauigkeit haben sich im Laufe der Zeit geändert. Grundlegende Grundstücksmessungen im vorigen Jahrhundert wurden aus allgemein bekannten Gründen oft mit einer wesentlich geringeren Genauigkeit ausgeführt, als sie heute gefordert wird. Bei der Wiederherstellung alter Grundstücksgrenzen werden zwei Messungen miteinander verglichen: die ursprüngliche Festlegung der Grenzen mit der jetzt erfolgenden Messung. Die Steigerung der Genauigkeit bei der neuzeitlichen Messung kann die geringere Genauigkeit der Urmessung nicht beeinflussen. Selbst wenn die neuere Messung fehlerfrei ist, kann den wiederhergestellten alten Grenzpunkten keine größere Genauigkeit beigemessen werden, als sie der Urmessung anhaftet.

Es gibt Merkmale, aus denen man auf die Genauigkeit der Urmessung schließen kann. Man kann aus der Auswertung von Beziehungen Schlüsse ziehen, z.B. aus den Widersprüchen in den Endmaßen bei der Herstellung eines Messungsliniennetzes. Sind ferner die Messungsergebnisse auf dm, halbe Meter, m, Rutenzehntel oder Rutenzwanzigstel angegeben, so liegt es auf der Hand, daß die damals angestrebte Genauigkeit die Einheit der letzten Stelle der Messungszahlen nicht überschreiten kann. Diesem Schluß trägt die Anweisung II in Ziff. 87 Rechnung, indem sie es zuläßt, daß die Fehlergrenzen um die Beträge erhöht werden, die sich aus der Abrundung der ursprünglichen Feldmaße ergeben. Sind die Urmaße auf dm angegeben, so gilt als untere Fehlergrenze 0,20 m.

In dem Aufsatz "Wirtschaftlichkeit bei Urkundsmessungen" (Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
1951 Heft 2 S.69) zeigt Oberregierungs- und -vermessungsrat
K o o p m a n n unter Nr.7 an einem Beispiel, wie man von dem Begriff der geometrischen Genauigkeit im Interesse der Wirtschaftlichkeit richtigen Gebrauch machen kann.



Der schwache, unvermarkte Knickpunkt A<sub>1</sub> wird in den neuen Grenzpunkt A verlegt. An Hand der beigegebenen, auf dm ermittelten Urzahlen läßt sich leicht überschlagen, daß sich für den in

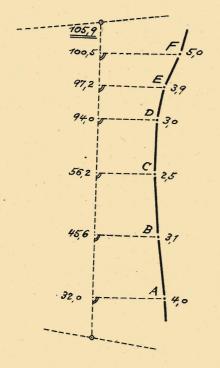
der Geraden A - B liegenden Grenzpunkt bei A, (wo die größte Abweichung vorliegt) eine Ordinate von 2,95 gegenüber der für den Knickpunkt A, ermittelten Ordinate von 3,0 m ergibt. Die Abweichung von 5 cm ist wesentlich geringer als die der Urmessung zukommende Ungenauigkeit und daher ohne weiteres tragbar.

Regierungsvermessungsrat Plentz tritt dieser Auffassung entgegen (Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1952 Heft 2 S.58), indem er in dem vorgeschlagenen Verfahren eine willkürliche Änderung von Grenzpunkten erblickt, die er als unzulässig ansieht. Insoweit er in seinen Ausführungen von Grenz- und Flächen änderungen spricht, ist zunächst davon auszugehen, daß die Untersuchungen, ob das zu messende Grundstück in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist (Nr. 78 Abs. (1) der Anweisung II) sich ausschließlich auf den Grenz nachweis, nicht auf die Flächenangaben zu erstrecken hat (vergl. hierzu Reichsgerichtsurteil vom 12,2.1910). Die Fläche ist eine Folgeangabe, die sich aus dem Grenzverlauf ergibt. Die Frage im 4. Absatz "Darf die Fläche 1 qm nicht überschreiten ?" geht an der eigentlichen Aufgabe, die in der Wiederherstellung der rechtmäßigen alten Grenz e n zu erblicken ist, vorbei. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß in anderen, besonders gelagerten Fällen (bei aus der Separation entstandenen Grundstücken mit parallelen Breiten) die Flächenangaben als wertvolles Hilfsmittel für die Grenzherstellung benutzt werden können. Von der Beachtung der Flächen in derartigen Sonderfällen abgesehen, hat sich jede Grenzuntersuchung ausschließlich auf die Grenzen zu erstrecken.

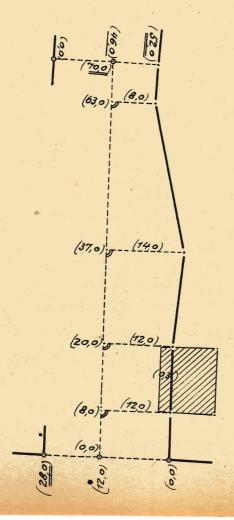
Entgegenzutreten ist ferner der Auffassung, daß es sich bei dem vorgeschlagenen Verfahren um eine Grenzänderung handelt. Solange die durch die Verlegung des Knickpunktes maximal auftretende Abweichung für einen Grenzpunkt 5 cm beträgt in einem Fall, wo 20 cm zugelassen sind, handelt es sich nicht um eine Grenzänderung, sondern um eine Übereinstimmung weit innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen. Aus diesem Grunde sieht die Anweisung II a.a.o. vor, daß bei geometrischen Ungenauigkeiten Verhandlungen mit den Beteiligten nicht erforderlich sind. Es würde eine Willkür vorliegen, wenn man auf dm ermittelten Messungszahlen durch stillschweigendes Anfügen einer nicht gemessenen Null eine cm-Genauigkeit unterstellen wollte, die ihnen ganz offensichtlich nicht zukommt. Wer eine Grenzherstellung deshalb für besonders gut hält, weil die Zahlen im Fortführungsriß

auf cm genau den ursprünglich auf dm ermittelten Maßen (mit angehängter Null) entsprechen, würde m.E. einer Fiktion unterliegen.

Derartige Fälle sind nicht gerade selten.



In nebenstehendem Beispiel sind bei einer Grenzherstellung alle Grenzpunkte
A - F vermarkt worden.
Die Grenzpunkte bei B u. E
konnten fortfallen, da sie
praktisch in der Geraden
zwischen den Punkten A - C
bzw. D - F liegen.



Noch deutlicher tritt die Notwendigkeit einer sachgemäßen Wertung der Genauigkeit in Erscheinung, wenn die Grenzherstellung nach einer Karte erfolgt und ausschließlich abgegriffene Maße zur Verfügung stehen. In nebenstehendem Beispiel sind die Maße aus einer Karte 1:3 000 abgegriffen. Ein genaues Absetzen der abgegriffenen Maße würde dazu führen, daß das örtlich vorhandene alte Wohnhaus um 0,3 m überbaut wäre. Nach der Karte steht es auf der Grenze.

Wenn alte Messungen eine geringe Genauigkeit aufweisen, muß man sich darüber klar sein, daß nach dem Absetzen der Maße die rechtmäßige Grenze innerhalb des Bereichs liegt, welcher durch die Genauigkeitsgrenze gegeben ist und daß eine genauere Festlegung innerhalb des Genauigkeitsbereichs nur möglich ist, wenn außer dem unzulänglichen Zahlen- bzw. Kartennachweis noch besondere Merkmale verwertet werden können (vorgefundene Grenzsteine oder auch sonstige örtliche Anhaltspunkte wie alte Gebäude, unveränderte Gräben, Hecken, Zäune und dgl.).

In diesem Zusammenhang ist auf die Veröffentlichung in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1951 Nr.8 S.252 sowie 1952 Nr.1 S.30 hinzuweisen: "Eigenartiges Urteil des Landgerichts Trier" und Stellungnahmen dazu. Auf den ersten Blick mag es so scheinen, als ob insbesondere durch den Hinweis von Regierungsdirektor F. Kurandt auf Benzenberg's Wort "Zahlen beweisen" eine kritiklose Verwendung älterer Messungszahlen befürwortet wird. Hierzu ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Beweiskraft älterer Zahlen durch das Fehlen wirksamer Sicherungsmaße stark geschmälert ist. Ferner unterscheidet sich der im Urteil behandelte Fall von dem hier erörterten dadurch, daß örtlich Grenzsteine vorgefunden wurden. Beachtlich scheint mir jedoch die Auffassung Hecklers im 2. Absatz seiner Stellungnahme zu sein, wo er darauf verweist, daß das Sachverständigengutachten sich zu der wesentlichen Frage, ob es sich um (regelrechte) Abweichungen handelt oder um Ungenauigkeiten, die in dem technischen Verfahren der Grenzherstellung begründet sind, nicht eindeutig geäußert hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß "es als eine besonders vornehme Aufgabe betrachtet werden muß, jedem Grundeigentümer seine
in früheren Zeiten festgelegten Grenzen zu erhalten". Das Grundeigentum und die zu seiner Sicherung im Grundbuch und Kataster geschaffenen Einrichtungen stehen und fallen mit einem zuverlässigen
und einwandfreien Nachweis der Grundstücksgrenzen. Man hüte sich
jedoch vor Selbsttäuschungen. Nicht dadurch werden die Unterlagen
besser, daß man ihnen Eigenschaften zuspricht, die sie nicht besitzen, sondern nur dadurch, daß fortlaufend und unermüdlich an
der Gestaltung besserer Nachweise gearbeitet wird. Die Erneuerung
wird umso größere Fortschritte machen, je wirtschaftlicher die Arbeiten des Alltags geleistet werden. Deshalb steht das Gebot der
Wirtschaftlichkeit bei all unseren Arbeiten gleichrangig neben dem

der Richtigkeit und Zuverlässigkeit. In wirtschaftlicher Hinsicht läßt sich durch sachgemäße Behandlung der geometrischen Ungenauigkeiten manche unergiebige Arbeit vermeiden.

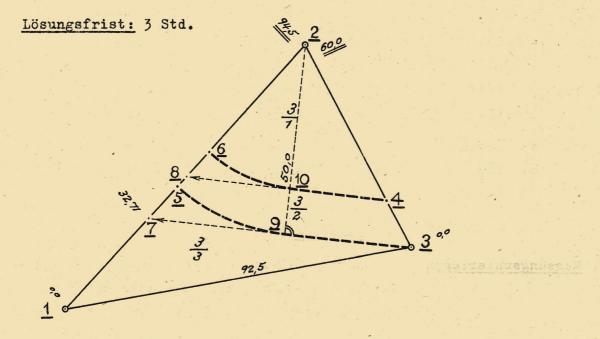
## Prüfungsaufgaben aus der Vermessungstechnikerprüfung Fachrichtung "Kataster"

Prüfungsfach "Vermessungskunde"

<u>Aufgabe:</u> Durch den Grundstücksteil 1 - 2 - 3 soll eine 12 m breite Straße geführt werden. Die Lage der Straßengrenze 3 - 9 ist durch die Gerade 3 - 7 gegeben. Der Kreisbogen 5 - 9 hat einen Halbmesser von 50 m. Die Absteckungsmaße sind zu berechnen.

Ferner ist die Fläche des Stammflurstücks 3 zu berechnen. Die Flächen der Trennstücke 3/1, 3/2 und 3/3 sind je einmal zu berechnen und ihre Summe zur Kontrolle der Gesamtfläche gegenüberzustellen.

<u>Hilfsmittel:</u> Rechentafel, Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber.



Prüfungsfach "Katasterwesen"

#### Sachverhalt:

Betrifft Messungsantrag vom 2.7.1951 - C Nr.100/51.

Anläßlich der vom Katasteramt ausgeführten Fortführungsmessung der Flurstücke:

36, 37, 38, Flur 2, Gemarkung B.
110, "2, "B.
75, 100, "2, "A.

ist ein Aufnahmefehler betr. die Flurstücke 37 und 38 festgestellt und urkundlich verhandelt worden.

Die Berichtigung der Kartengrenze nach dem örtlichen Besitzstande ist von den Beteiligten beantragt (siehe Skizze).

Die in der Skizze dargestellten neuen Besitzstücke (---) sind in Ausführung der Messung gebildet worden. Die neu gebildeten Besitzstücke sollen veräußert werden an die Erwerber:

A = Aurich, Heinz, Diplom-Ingenieur in H.

B = Bockelmann, Hans, Kaufmann in H.

C = B ö n i g, Fritz, Techniker in H.

#### Aufgabe:

- 1.) Die neuen Flurstücke sind zu numerieren.
- 2.) Die erforderlichen Veränderungsnachweise sind aufzustellen; hierbei sind die angegebenen Flächen und sonstigen Angaben anzuhalten (siehe Skizze).
- 3.) Die Messungskosten einschl. der Kosten für die Auflassungsschriften (einfache Ausfertigung) sind zu berechnen:
  - a: insgesamt
  - b: für die einzelnen Erwerber (im Verhältnis der erworbenen Flächen).

#### Einzelheiten:

Messungsunterlagen:

1 Handriß, DIN A3, 6 Arbeitsstunden. 1 Erg.Karte, DIN A3, ist zur Übernahme der Veränderungen wieder benutzt. Die häusliche Vorbereitung des Vermessungsbeamten zur Messung erforderte = 2 Arbeitsstunden.

Örtliche Arbeitszeit: Am 24.7.1951 = 6 Std. (restl.2 Std.s.C 90/51)

Am 25.7.1951 = 6 Std. (restl.3 Std.s.C 90/51)

Meßgehilfe: 1 ständiger Meßgehilfe des Katasteramts

(Zeit wie oben).

Bare Auslagen: a) Vermarkungsmaterial = 5,-- DM

b) besondere Fahrtunkosten = 1,50 DM

c) örtliche Reparatur des Meßbandes = 2,-- DM

Postgebühren: 1,84 DM

Gemeiner Wert: 1 qm = 1,25 DM

Hilfsmittel: Gebührenordnung der Vermessungs- und Kataster-

verwaltung des Landes Niedersachsen.

Lösungsfrist: 3 Stunden.

(Zugehörige Skizze siehe nächste Seite)

Prüfungsfach "Verwaltungskunde"

#### Aufsatzthema:

Wie kann man das Eigentum an einem Grundstück erwerben ?

<u>Hilfsmittel:</u> Ohne.

Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden.

## Skizze zur Aufgabe

(Siehe Seite 123)

110	Gemarkung A.  Gemeinde A.  Flur 2  Meyer, Eduard, Böttchermeister	100	A. Grdb.2,119
Kreis-Wegeverband	L.B.55 Grdb. 1,54  75 A = 25,00 a  (1,80 a)  B a u e r, Kurt,	(0,20	Geneinde L.B.120 Weg = 4,
Kreis-We	Handelsvertreter (4,50 a) L.B.40 Grdb. 1,42  (0,20a)  Wilke, Konrad, (0,20 a)	(0,20 a)	Weg=5,00a;
134 B	Stellmacher L.B.45 Grdb. 1,47 (6,60 a)  Kartengrenze  Örtlig (0,20 a)	(0, 40 a) 110	Grdb.)
G G	emarkung B. (5,80 a)  Flur 2.	(0,40 a)	(a) L.B.120 (ohne
v B	Gemeinde B. L.B.99 Grdb. 1,102 38 G = 21,00 a		Gemeinde B.

Anmerkungen: A - B - C - D erwirbt: Aurich
C - D - E - F " Bockelmann
E - F - G - H " Bönig

(Die ermittelten Flächen sind eingeklammert).

Neue Nutzungsart = Bauplatz

Gemarkung A: Lagebezeichnung = Im Anger

" B: " = In den Gärten

#### Merkkartei

#### Allgemeines Dienstalter.

Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstalters (ADA) der Beamten, Beschluß des Reichskabinetts vom 16.9.1922 - Rk. 7228 II, mitgeteilt durch RdSchr. d. RdF. vom 24.10.1922 Nr. V 5764 A. (Anmerkungen zu Nr.13 der BV. im Kommentar zum RBesG. von Sölch und Ziegelasch 1938).

Nr. 13 BV. (Kommentar von Ambrosius "Das Bes. Recht der Beamten" mit Anmerkung).

ADA allein rechtfertigt keine Beförderung, § 8 c Abs.1 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten
vom 14.10.1936 (RGBl. I S.893).

Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes vom 14.11.1939 (RGBL. I S.2317).

Festsetzung des ADA für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes für den Geschäftsbereich des ehem. Preuß. Finanzministers, RdErl. des PFM. vom 15.12.1939 (PBBl. S.371).

Klärung von Zweifelsfragen, RdErl. des RMdI. vom 28.8.1940 (MBliv. S.1729).

Festsetzung des ADA für Militäranwärter im Rahmen der VO. vom 14.11.1939, RdErl. des RMdI. vom 11.7.1941 (MBliv. S.1255).

Festsetzung des ADA der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes im Bereich der allgemeinen Verwaltung durch die Ernennungsbehörden, RdErl. des RMdI.usw.v.2.3.1942 (MBliv.S.489).

Ausgleich von Härten für Anwärter, die zum Kriegswehrdienst einberufen waren (hier: Festsetzung des ADA), Abschn. II Abs. 2 des RdErl. des RMdI. vom 22.12.1942 (MBliv. S.2359).

ADA der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes (30. Lebensjahr), RdErl.d.Nds.M.Präs. - Stk. - v.11.8.1950 (AfN.S.295).

Festsetzung des ADA der Beamten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung RdErl. d.Nds.MdI. vom 26.7.1949 - I/8 Verm - 1200 B - 2288/49 und vom 31.10.1949 - I/8 Verm - 1200 A - 2705/49.

Aufsatz "Das ADA der Beamten" in "Der Deutsche Verwaltungsbeamte" 1939 S.697.

Hölper.

## Hilfskonto der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung

Am 13. Dezember 1951 tagte der neue Hauptausschuß für das Hilfskonto der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Hannover, Köbelingerstraße 1. Der neue Hauptausschuß besteht aus folgenden Kollegen:

- 1. Vermessungstechniker Appel, Regierung Hannover als Vorsitzender,
- 2. Vermessungsinspektor Röttger, Katasteramt Hannover,
- 3. Ingenieur für Vermessungstechnik Hohls, Niedersächsisches Landesvermessungsamt, Neumessungsabteilung,
- 4. Drucker W e b e r, Niedersächsisches Landesvermessungsamt, Kartographische Abteilung.

In der nächsten Ausgabe dieser Nachrichten wird der Rechenschaftsbericht 1951/52 veröffentlicht. Den einzelnen Dienststellen werden außerdem im Laufe des Monats September Aufstellungen zugehen, aus denen die eingegangenen Spenden und die gezahlten Unterstützungen bezirksweise hervorgehen.

Der Hauptausschuß bittet die Dienststellenleiter und die Betriebsräte, auch in diesem Jahre wieder dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Sammlung zu einem vollen Erfolg wird.

Appel.

## Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

#### Beamte des höheren Dienstes

		alter	Dienst- sliste
		alt	neu
/ I.	Ausgeschieden:		
	a) durch Übertritt in den Ruhestand		
	RVR. Becker, KA. Papenburg 31.3.52	D 21	
	RuVR. Meyer, KA. Nienburg 30.4.52	C 3	•
	RVR. Bultmann, KA. Sulingen 30.4.52	D 4	-
	RVR. Straat, KA.Osterholz- Scharmbeck 30.6.52	D 6	•
	b) aus sonstigen Gründen (nach Able- gung der Großen Staatsprüfung)		
	RVRef. Hinck, Reg. Bez. Hannover 29.5,52	F 22	
II.	Ernannt:		
	a) zum Oberregierungs- uvermessungsrat		
	RuVR. Risius, Reg. Osnabrück 1.5.52	C 12	B 13
, -	RuVR. Dr. Kost, NLVA 1.5.52	C 11	B 11
	RVR. Nause, Reg. Lüneburg 1.5.52	D 46	B 12
	b) zum Regierungs- u. Vermessungsrat		
	RVR. von der Weiden, NLVA 1.5.52	D 54	C 14
	RVR. Zander, NLVA 1.5.52	D 29	0 13
	c) zum Regierungsvermessungsrat		
	Ob.Ing.Dr. Lichte, NLVA		D 72a
		Hills Ta	

	Nr.d.D					
	alters	liste neu				
d) zum Regierungsvermessungsassessor	CON CITY OF THE PROPERTY OF	and the second second				
d) Zum Regierungsvermessungsassessor						
AssdV. Gaul, NLVA	P 24	E 10a				
III. Versetzt:		weeks on province province of the second				
Ob.Ing.Dr. Lichte, Heinrich, von Techn.Hochschule z. NLVA 1. 4.52	3996	D.72a				
RVAss. Bock, v.Reg.Aurich z.KA. Hannover	E 12	Comes				
RVR. Johannsen, v.KA. Nienburg z. KA. Aurich	D 88	ano				
RVR. Pusch, v.KA. Salzgitter z. Reg. Osnabrück	D-81	one .				
RVR. Kattwinkel, v.KA. Cuxhaven z.  KA. Osterholz-Scharmbeck 1. 7.52	D 36	æ				
잃어도 집 이 그는 그는 사람들은 이번에 가는 가슴 그 그 때문다.	The state of the s					
IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:						
Deligation and a design control of the control of t	9					
Name Bezirk geb.am Dipl Vorbereitungs- Haupt- dienst prüfung einbe- been-	edinación control cont					
rufen det						
Mohrmann, Aurich 28.8. 4.2.52 1.7. 31.3. Ewald 21. 52. 55.		F 61				
V. Beauftragungen:						
Ob. Ing. Dr. Lichte, mit der Leitung der Kart. Abt. beim NLVA beauftragt 1. 4.52	-	-				
RVR. Johannsen, mit der Leitung des KA. Aurich beauftragt 1, 5.52	200	CORT				
RVR. Kattwinkel, mit der Leitung des KA. Osterholz-Scharmbeck beaustragt 1. 7.52						
RVR. Würfel, mit der Leitung des KA. Cuxhaven beauftragt 1. 7.52						
VI. Vervollständigung der Dienstaltersliste:						
RVAss. Bock, zum Dr. Ing. promoviert 4. 6.51 E 12 -						

		Nr.d.Dienst- altersliste		
		alt	neu	
	Beamte des gehobenen Dienstes			
I.	Ausgeschieden:			
	a) durch Übertritt in den Ruhestand			
	VOI. Janßen, KA.Wittmund 30.4.52	Н 3	-	
	b) auf eigenen Wunsch			
	VIA. Umland, Reg. Stade 31.5.52	L 9	ass.	
II.	<u>Versetzt:</u>		7	
	VI. Taetzel, v.KA. Braunschweig z. Präs. Braunschweig	I 56		
	VI. Joswig, v. Präs. Braunschweig z. KA.			
	Braunschweig	I 84		
	Sögel 7.4.52	K 44		
	VI. Roosen, v.KA.Helmstedt z.KA. Neuenhaus	I 141		
	VI. Brase, v.KA. Lüneburg z.KA. Celle 1.5.52	I 215		
	a.p.VI. Ellermann, v.KA. Syke z.KA. Hameln	K 38	-	
III.	Beauftragungen:			
	VI. Roosen, mit der Geschäftsleitung des KA. Neuenhaus beauftragt 1.5.52			
	VI. Niemann, mit der Geschäftsleitung			
	des KA.Wittmund beauftragt 1.5.52		-	
IV.	Vervollständigungen bzw. Berichtigungen zur Dienstaltersliste:			
	a.p.VI. Hülsebusch, v.KA.Cloppenburg z.KA.Papenburg und nicht z.KA.Sögel versetzt	K 45		
	VI. Schneller v.KA.Sögel z.KA.Salzgitter und nicht z.KA.Braunschweig versetzt 1.4.52			
	VOI. Redecke, Fachprüfung: 7.2.1927	I 92 H 22		

							Nr.d.Dalters	liste
							CL V	nou.
		Bear	mte des	mittl	eren Dienst	es		
I. Ausge	schie	den:						
durch	Über	tritt i	n den R	uhesta	nd			
VS. W	endor	f, KA.C	uxhaven	• • • • •	•••••	31.3.52	0 1	•
II. Wiede	rverw	vendet:						
(ge	b.9.1	1.99, K ung 1.1	TPr.II/	25, Er	g.Pr.1928,	1.4.52		0 5
	<u> </u>	ngestel	lte der	Verg.	Gr. III - V	TO.A		
I. Einge	estell	t:						
Name		nfsbez.		geb.	Hochschul- abschluß Verwaltungs prüfung	Ein- tritt		
Uken, Rolf	Asso		KA. Syke	21.8.	I.StPr. 21.8.47 G.St.Pr. 3.8.51	1.4.	_	P 29
Feindt, Erich	Asso		Reg. Aurich	9 <b>.10.</b> 13	I.StPr. 30.4.37 GStPr. 28.11.51	15.5.	•	P 30
II. Versetzt:								
AssdV. Eyting, v.KA.Leer z.KA.Norden 1.6.52						1.6.52	P 23	-
VermIng. Heim, v.KA.Osnabrück z.  KA.Meppen						3.6.52	P 6	•
III. Höhergruppiert:								
Name	geb.	Berufs- bezeich- nung	Dienst- stelle	Ein- tritt	behördl. Ing. Prfg.	ein- grup- piert		
Reschke	<b>8.12.</b> 07	BgVT.	KA. Harmo- ver	3.5.	28.4.	1.5.52	-	Q 101

#### Prüfungsnachrichten

I.	Große Staatsprüfung:	Prüfungstermin:
	RVRef. Hinck	29.5.1952
II.	Vermessungsinspektor-Prüfung:	
	a.p.VI.(K) Danker	6.5.1952
	VIA. Hollander	7.5.1952
	VIA. Neuse	6.5.1952
	VOS. Dahlweg	7.5.1952
	VOS. Meyer, Heinrich	7.5.1952

## Treffen der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung

Von mehreren Seiten ist angeregt worden, in diesem Jahr das "Treffen der NVuKV" wegen der schlechten Einkommensverhältnisse der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes ausfallen zu lassen. Wenn wir in der Annahme, daß diese Anregung der überwiegenden Meinung entspricht, das Jahr 1952 überschlagen, so wollen wir das

"Treffen der NVuKV 1953"

umso fester ins Auge fassen.

Kaspereit.

## Sport in der NVuKV.

#### Fußball

7. Mai 1952 Katasteramt Hannover - Stadtvermessungsamt Hannover 3: 1
11. Juni "Katasteramt Hannover - Kulturamt Hannover 6: 1